

Kleine Anfrage

des Abg. Miguel Klauß AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Antragstellung auf Erteilung der Fahrerlaubnisklasse AM durch Minderjährige ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass nach geltendem Fahrerlaubnisrecht Minderjährige bereits sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters einen Antrag auf Erteilung der „Fahrerlaubnisklasse AM selbstständig“ stellen können, ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten?
2. Wenn ja, welche gesetzliche oder untergesetzliche Norm im Fahrerlaubnisrecht (Straßenverkehrsgesetz [StVG]/Fahrerlaubnis-Verordnung [FeV]) sieht die Landesregierung als Grundlage für eine eigenständige Verfahrenshandlungsfähigkeit Minderjähriger an?
3. Falls keine solche Norm besteht – auf welche Rechtsgrundlage stützen Führerscheinstellen die Praxis, Minderjährigen eine eigenständige Antragstellung ohne Unterschrift der Eltern zu ermöglichen?
4. Welche Vorgaben oder Verwaltungsvorschriften gibt es in Baden-Württemberg, wie die Führerscheinstellen in diesen Fällen zu verfahren haben?
5. Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass es eine einheitliche Verwaltungspraxis im Land gibt, um widersprüchliche Auskünfte und Verfahrensweisen in den Landratsämtern zu vermeiden?
6. Welche Handlungsmöglichkeiten haben Sorgeberechtigte, wenn eine Führerscheinstelle einen Antrag auf Fahrerlaubnis (Klasse AM) eines minderjährigen Kindes auch ohne ihre Zustimmung entgegennimmt und positiv bescheiden würde?

7. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass es sich hierbei um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 1628 Bürgerliches Gesetzbuch handelt, die im Falle von Uneinigkeit der Eltern der familiengerichtlichen Klärung unterliegt?

9.9.2025

Klauß AfD

Begründung

Nach geltender Fahrerlaubnis-Verordnung (§ 21 Absatz 4 FeV) können Anträge auf Erteilung der Fahrerlaubnisklasse AM bereits sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters gestellt werden. In der Verwaltungspraxis besteht jedoch Uneinigkeit darüber, ob Minderjährige solche Anträge selbstständig stellen können oder ob die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich ist.

Einzelne Führerscheinstellen in Baden-Württemberg vertreten die Auffassung, dass eine Unterschrift der Eltern nicht notwendig sei, da Minderjährige nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 Alternative 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz verfahrenshandlungsfähig seien. Hingegen enthalten weder das Straßenverkehrsgesetz noch die Fahrerlaubnis-Verordnung eine ausdrückliche Anerkennungsnorm, die Minderjährige für diesen Verfahrensgegenstand handlungsfähig macht.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat zudem in seinem Beschluss vom 5. Oktober 2021 (Az. 19 C 21.1915) hervorgehoben, dass Minderjährige in Verwaltungsverfahren grundsätzlich nicht handlungsfähig sind und durch ihre Sorgeberechtigten vertreten werden müssen.

Antwort

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2025 Nr. VM4-0141.5-31/140/4 beantwortet das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass nach geltendem Fahrerlaubnisrecht Minderjährige bereits sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters einen Antrag auf Erteilung der „Fahrerlaubnisklasse AM selbstständig“ stellen können, ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten?*
- 2. Wenn ja, welche gesetzliche oder untergesetzliche Norm im Fahrerlaubnisrecht (Straßenverkehrsgesetz [StVG]/Fahrerlaubnis-Verordnung [FeV]) sieht die Landesregierung als Grundlage für eine eigenständige Verfahrenshandlungsfähigkeit Minderjähriger an?*
- 3. Falls keine solche Norm besteht – auf welche Rechtsgrundlage stützen Führerscheinstellen die Praxis, Minderjährigen eine eigenständige Antragstellung ohne Unterschrift der Eltern zu ermöglichen?*

Zu 1. bis 3.:

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Fahrerlaubnisrecht sieht in der Fahrerlaubnis-Verordnung lediglich beim Erwerb einer Fahrerlaubnis zur Teilnahme am Begleiteten Fahren mit 17 Jahren (§ 48a Fahrerlaubnis-Verordnung) oder einer Ausnahme vom vorgesehenen Mindestalter zum Erwerb einer Fahrerlaubnis (§ 74 Absatz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung) eine Zustimmung der gesetzlichen Vertretung vor. Für den Erwerb einer Fahrerlaubnis von Minderjährigen greifen aber die Regelungen aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht.

4. *Welche Vorgaben oder Verwaltungsvorschriften gibt es in Baden-Württemberg, wie die Führerscheinstellen in diesen Fällen zu verfahren haben?*
5. *Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass es eine einheitliche Verwaltungspraxis im Land gibt, um widersprüchliche Auskünfte und Verfahrensweisen in den Landratsämtern zu vermeiden?*

Zu 4. und 5.:

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fahrerlaubnisbehörden erhalten entsprechende Informationen in Form von Handlungsempfehlungen. Über die bereichsspezifische Handlungsfähigkeit von Minderjährigen zur Beantragung einer Fahrerlaubnis wurde zuletzt im Jahr 2010 informiert.

6. *Welche Handlungsmöglichkeiten haben Sorgeberechtigte, wenn eine Führerscheinstelle einen Antrag auf Fahrerlaubnis (Klasse AM) eines minderjährigen Kindes auch ohne ihre Zustimmung entgegennimmt und positiv bescheiden würde?*
7. *Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass es sich hierbei um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 1628 Bürgerliches Gesetzbuch handelt, die im Falle von Uneinigkeit der Eltern der familiengerichtlichen Klärung unterliegt?*

Zu 6. und 7.:

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die elterliche Sorge nach § 1626 Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit § 1629 Absatz 1 Satz 1 BGB umfasst grundsätzlich die Vermögens- und Personensorge sowie die jeweilige Vertretung des Minderjährigen in diesen Bereichen. Die Reichweite der elterlichen Sorge kann zugunsten eines Mit- oder Alleinentscheidungsrechts des minderjährigen Kindes eingeschränkt sein.

In den vorliegend angesprochenen Fallkonstellationen richten sich die Handlungsmöglichkeiten sorgeberechtigter Personen somit maßgeblich danach, ob und ggf. inwieweit eine bereichsspezifische Handlungsfähigkeit eingeräumt ist. Ob eine Angelegenheiten die oben dargelegten Anforderungen erfüllt, lässt sich nur nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls beurteilen.

Hermann
Minister für Verkehr